



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 18.02.2013
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Umbau und Umnutzung des ehem. Schulgebäudes;
Bekanntgabe der Angebote für die Rohbauarbeiten
- 2 Umbau und Umnutzung des ehem. Schulgebäudes;
Bekanntgabe der Angebote für die Schlosserarbeiten
- 3 Rathaus Holzkirchen - Herstellung eines 2. Fluchtweges sowie
Umbau und Umnutzung und Umbau und Umnutzung des alten
Feuerwehrhauses;
Bekanntgabe der Angebote für die Rohbauarbeiten
- 4 Risk-Management; Einführung eines Betriebs- und Organisati-
onshandbuches im Bereich der Wasserversorgung und Abwas-
serbeseitigung
- 5 Beratung und Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan
- 6 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für
das Haushaltsjahr 2012
- 7 Kalkulation der Abwassergebühren für den Bemessungszeit-
raum 01.07.2013 - 30.06.2016
- 8 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

- 9 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
- 10 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
- 11 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen
- 12 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf Fl.Nr. 148, Nähe Aalbach, Wüstenzell
- 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1 Jagdrecht, Ausschreibung der Verpachtung des Eigenjagdrevieres -A- der Gemeinde Holzkirchen
- 13.2 ILEK, Ortsworkshop in Holzkirchen
- 13.3 Grundversorgung mit Lebensmitteln in der Gemeinde Holzkirchen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Berz, Stephan krank

Väth, Wolfgang krank

Presse

Pscheidl, Ernst

anderer Termin

Öffentlicher Teil

TOP 1 Umbau und Umnutzung des ehem. Schulgebäudes; Bekanntgabe der Angebote für die Rohbauarbeiten
--

Die Ausführung der Rohbauarbeiten im EG des ehemaligen Schulgebäudes wurde beschränkt ausgeschrieben. Folgende Fachfirmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Fa. Ehrenfels KG, Karlstadt
Fa. Keller Kiesel GmbH, Eisingen
Fa. Harald Schebler, Birkenfeld
Fa. Schäfer Geis, Triefenstein-Lengfurt
Fa. Blank , Helmstadt
Fa. Konrad-Bau GmbH, Retzbach
Fa. Wolfgang Kuhn, Greußenheim
Fa. Alfred Baunach, Helmstadt-Holzkirchhausen
Fa. Altertheimer Bau GmbH, Altertheim

Von den zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen haben drei ein Angebot abgegeben:

Firma –A- mit einem Angebotspreis in Höhe von	14.811,99 €
Firma –B- mit einem Angebotspreis in Höhe von	12.158,77 €
Firma –C- mit einem Angebotspreis in Höhe von	15.626,96 €

Die Angebote wurden das Architekturbüro Gruber-Hettiger geprüft.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 2 Umbau und Umnutzung des ehem. Schulgebäudes; Bekanntgabe der Angebote für die Schlosserarbeiten

Die Ausführung der Schlosserarbeiten im EG des ehemaligen Schulgebäudes wurde beschränkt ausgeschrieben. Folgende Fachfirmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Fa. Gemündener Stahl- und Metallbau GmbH, Gemünden
Fa. Endrich GmbH, Lohr
Fa. Metallbau Kunkel, Partenstein
Fa. PIOB GmbH, Lohr
Fa. BLS Spessart Metall GmbH, Erlenbach
Fa. Mannl GmbH, Kreuzwertheim
Fa. S.B.M. Metallbau GmbH, Veitshöchheim
Fa. Alois Baunach, Helmstadt
Fa. Andreas Wander, Helmstadt
Fa. Koller Metallbau GbR, Neubrunn

Von den zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen haben 5 ein Angebot abgegeben:

Firma –A-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	4.045,41 €
Firma –B-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	2.659,65 €
Firma –C-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	4.957,54 €
Firma –D-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	2.408,56 €
Firma –E-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	4.823,78 €

Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hettiger geprüft.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 3	Rathaus Holzkirchen - Herstellung eines 2. Fluchtweges sowie Umbau und Umnutzung und Umbau und Umnutzung des alten Feuerwehrhauses; Bekanntgabe der Angebote für die Rohbauarbeiten
--------------	--

Sachverhalt:

Die Ausführung der Rohbauarbeiten für die o.a. Maßnahmen wurde beschränkt ausgeschrieben. Folgende Fachfirmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Fa. Ehrenfels KG, Karlstadt
 Fa. Keller Kiesel GmbH, Eisingen
 Fa. Harald Schebler, Birkenfeld
 Fa. Schäfer Geis, Triefenstein-Lengfurt
 Fa. Blank , Helmstadt
 Fa. Konrad-Bau GbmH, Retzbach
 Fa. Wolfgang Kuhn, Greußenheim
 Fa, Alfred Baunach, Helmstadt-Holzkirchhausen
 Fa. Altertheimer Bau GmbH, Altertheim

Von den zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen haben drei ein Angebot abgegeben:

Firma –A-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	47.719,35 €
Firma –B-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	35.515,20 €
Firma –C-	mit einem Angebotspreis in Höhe von	49.928,95 €

Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hettiger geprüft.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 4	Risk-Management; Einführung eines Betriebs- und Organisationshandbuchs im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge des Aufbaus eines gemeindlichen Risk-Managements ist der Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend neu zu strukturieren.

Der Aufbau eines entsprechenden Betriebs- und Organisationshandbuches erfolgt in Zusammenarbeit mit der Firma ipse GmbH – einem Tochterunternehmen des Bay. Gemeindetages.

In mehreren Beratungsgesprächen wurde ein entsprechendes Betriebs- und Organisationshandbuch erarbeitet.

In diesem Handbuch werden die unternehmensspezifischen Festlegungen (Organisationsanweisungen, Arbeitsschutzanweisungen, Betriebsanweisungen) für die

- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation

bestimmt, wie sie nach

- Gesetzen
- Verordnungen, Satzungen
- staatlichen und technischen Regelwerken

sowie besonderen behördlichen Auflagen aus Betriebsgenehmigungen zu erfüllen sind.

Bei der Erstellung des BOH wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Überprüfungs- und Kontrollarbeiten an den technischen Anlagen entsprechend den technischen Regelwerken rechtssicher zu strukturieren.

Für jede technische Anlage wurde ein entsprechendes Dokument für den Zeitplan und Umfang der Inspektion durch das eigene Personal erstellt.

Des Weiteren wurden u.a.

- Hygienevorschriften
- Arbeitsschutzvorschriften
- Alarm/Notfallplan
- Erreichbarkeitsdienst

überarbeitet bzw. erstellt.

Als problematisch stellt sich die Lösung der Betriebsführung/Störungsbeseitigung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dar.

Auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind der Betrieb und die Beseitigung von Störungen sicherzustellen.

Die Besetzung eines Bereitschaftsdienstes rund um die Uhr ist aus organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkten sehr problematisch.

Für einen Bereitschaftsdienst vom Dienstenende an einem Arbeitstag bis zum Dienstbeginn am Folgetag, sowie an Wochenenden und Feiertagen fallen gemäß des tariflich festgelegten Vergütungsanspruches Kosten in Höhe von ca. 25.000 €/Jahr an.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Bereitschaftsdienst einzurichten ist und die hierfür anfallenden Kosten den Kostenrahmen sprengen, wurden 2 Lösungsmöglichkeiten untersucht.

Variante 1 – Auslagerung der technischen Betriebsführung an ein Fremdunternehmen

Die Energieversorgung Lohr-Karlstadt bietet für eigenständige Wasserversorgungsunternehmen die komplette Übernahme der technischen Betriebsführung an. Durch ihre Niederlassung in Veitshöchheim werden derzeit 7 Ortsnetze betreut.

Im Zuge der Vertragsverhandlungen war zunächst in Aussicht gestellt worden, dass einzelne Module wie die Rufbereitschaft (Modul 1) und die Mitarbeit bei Reparaturarbeiten ausgegliedert werden können. Die Angebotsstruktur zeigt nun auf, dass sich der Vertragsumfang mindestens auf die Module 1 – 4 erstreckt. Es ist somit aus finanzieller und organisatorischer Sicht wenig sinnvoll, sich in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zu begeben.

Variante 2 – Aufbau eines Erreichbarkeitsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch eigenes Personal

Störungen/Fehlermeldungen werden derzeit schon mittels Fernwirktechnik auf das Handy des Wasserwartes rund um die Uhr übertragen. Sofern der Wasserwart aufgrund von Urlaub oder Krankheit außer Dienst steht, wird mittels Rufumleitung die Meldung an den Vertreter weitergeleitet.

Die Herren Sebastian Huppmann, Heiko Weiß und Reinhard Gabel haben sich grundsätzlich bereit erklärt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bei Störmeldungen den Dienst aufzunehmen und entsprechende Schritte für die Versorgungssicherheit und Störungsbeseitigung einzuleiten.

Der Unterschied zwischen einer klassischen Rufbereitschaft und dem vorgeschlagenen Erreichbarkeitsdienst liegt darin, dass bei einer Rufbereitschaft der Mitarbeiter spätestens nach 30 min. seinen Dienst aufnehmen muss. Bei dem vorgesehenen Erreichbarkeitsdienst wird auf diese zeitliche Komponente verzichtet, es wird davon ausgegangen, dass einer der drei zur Verfügung stehenden Mitarbeiter zeitnah den Dienst aufnehmen kann. Die jeweilige Absprache erfolgt untereinander.

Für diesen „Erreichbarkeitsdienst“ ist eine entsprechende Vergütung festzulegen.

Seitens des Vorsitzenden und der Verwaltung wird empfohlen, die Variante 2 zu wählen.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Position des Wasserwartes mit der entsprechenden Stellenbeschreibung ab dem 01.04.2013 auf Herr Sebastian Huppmann zu übertragen. Herr Reinhard Gabel steht dann als Ergänzungskraft im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung weiterhin zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Betriebs- und Organisationshandbuch zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen. Die Sicherstellung der Betriebsführung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt durch den Aufbau eines Erreichbarkeitsdienstes. Der Geschäftsverteilungsplan und die entsprechenden Stellenbeschreibungen sind anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Sachverhalt:

Der Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde Holzkirchen wurde angepasst. Er wurde sowohl an die personellen und sachlich veränderten Strukturen und Erfordernissen angepasst und tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde der Geschäftsverteilungsplan mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt. Die Änderungen sind in gelber Farbe hinterlegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den geänderten Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2012

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Abwassergebühren durchzuführen. Entstandene Überschüsse bzw. Defizite sind getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu ermitteln. Überschüsse werden der entsprechenden Sonderrücklage zugeführt. Defizite werden der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Gesamteinnahmen:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gesamteinnahmen für das Haushaltsjahr 2012 mit 222.347,00 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis zum Abschluss des Haushaltsjahres weist Einnahmen in Höhe von 221.952,72 € aus. Im Abgleich bedeutet dies Mindereinnahmen in Höhe von lediglich 394,28 € oder 0,18 %.

Gesamtausgaben:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2012 mit 224.339 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis zum Abschluss des Haushaltsjahres weist Ausgaben in Höhe von 224.381,41 € aus. Dies sind Mehreinnahmen von 42,41 € oder 0,01 %.

Entwicklung der Sonderrücklage -Schmutzwasser:

	Kalkulation	Ist-Ergebnis
Beginn HJ 2012	+ 25.617,31 €	+ 25.617,31 €
Entnahme	- 8.816,69 €	- 7.855,60 €
Endstand HJ 2012	+ 16.800,62 €	+ 17.761,71 €

Entwicklung der Sonderrücklage - Niederschlagswasser:

	Kalkulation	Ist-Ergebnis
Beginn HJ 2012	+ 36.512,23 €	+ 36.512,23 €
Zuführung	+ 6.824,26 €	+ 5.426,91 €
Endstand HJ 2012	+ 43.336,49 €	+ 41.939,14 €

Der Gemeinderat nimmt das Zahlenwerk der Nachkalkulation und die hierzu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 7 Kalkulation der Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
--

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Gesamtdefizit in Höhe von 2.428,69 €. Der Bereich –Schmutzwasser- erzielte ein Defizit in Höhe von 7.855,60 €, der Bereich –Niederschlagswasser- weist einen Überschuss in Höhe von 5.426,91 € aus.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2013 wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	17.761,71 €
Niederschlagswasser	positiv	41.939,14 €

Für den kommenden Bemessungszeitraum ist geplant, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Erläuterung:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Vergangenheit wurde generell ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um möglichst zeitnah auf Kostenunter- bzw. Überdeckungen reagieren zu können. Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres wurde ein entsprechender Überschuss der Sonderrücklage Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zugeführt. Im Falle eines Defizits der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Die Einbeziehung des Gesamtbestandes (positiv/negativ) am Ende eines einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Abwassergebühren geführt. Die positiven/negativen Bestände der Sonderrücklagen wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Die Sonderrücklage –Niederschlagswasser- ist mittlerweile auf + 41.939,14 € angewachsen. Es ist daher angezeigt, den Kalkulationszeitraum entsprechend zu verlängern, damit die Son-

derrücklage über mehrere Jahre abschmilzt. Gleichzeitig müssen jedoch die gebührenrelevanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2013 – 2015 im Vorhinein möglichst genau ermittelt werden, so dass es bei den Kalkulationsansätzen für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zwischen Kalkulationsansatz und Ist-Ergebnis zu keinen größeren Abweichungen kommt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum von bislang einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

In den Haushaltsjahren 2013 – 2015 sind folgende Investitionsmaßnahmen geplant, die wiederum zeitversetzt um ein Haushaltsjahr über die Abschreibungs- und Verzinsungsansätze des Anlagekapitals in die Abwassergebührenkalkulation einfließen.

Haushaltsjahr 2013

Sanierung Ortskanalisation Holzkirchen und Wüstenzell BA 01 – Rest -

Firma Konrad Bau	Schlusszahlung	Ansatz	68.000 €
Firma Arz Ingenieure	Schlusszahlung	Ansatz	17.000 €
Ansatz für noch nicht näher beschriebene Sanierungen		Ansatz	<u>45.000 €</u>
Gesamt			130.000 €

Haushaltsjahr 2014

Ansatz für noch nicht näher beschriebene Sanierungen	Ansatz	25.000 €
--	--------	----------

Die Investitionskosten für den BA 02 (Verbesserungsbeitragsmaßnahme)

- Austausch der Kanalleitung in der Nibelungenstraße (ab Marktplatz) über die Remlinger Straße bis zur Einmündung der Sonnenstraße wegen hydraulischer Überlastung
- Austausch der Kanalleitung in der Frankenstraße im Bereich der Einmündung der Bergstraße wegen hydraulischer Überlastung
- Maßnahme Oberflächenwasserkanal –An der Klinge-
- Neubau RÜB in Holzkirchen
- Austausch der Drosseltechnik im RÜB Wüstenzell evtl. im RÜB Marktplatz/Holzkirchen

werden gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 10.12.2012 über einen Verbesserungsbeitrag finanziert und sind somit für die Gebührenkalkulation kostenneutral.

Schmutzwassergebühr:

Aufgrund der o.g. Investitionsmaßnahmen (Sanierung) werden die Ausgaben für Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals deutlich ansteigen, gleichzeitig ist der positive Bestand der Sonderrücklage –Schmutzwasser- weitestgehend abgeschmolzen. Erst ab dem Haushaltsjahr 2015 wird aufgrund der Absenkung der Einleitungsgebühr um 0,66 €/m³, die an die Stadt Wertheim zu entrichten ist, eine spürbare Entlastung bei den Ausgaben eintreten.

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine Anhebung der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 unumgänglich ist.

Niederschlagswassergebühr:

Aufgrund der steigenden Ausgaben für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals werden die Gesamtausgaben für den Kostenblock –Niederschlagswasser- von ca. 63.000 € im Jahre 2012 auf jährlich ca. 70.000 € für den künftigen Abrechnungszeitraum ansteigen. Die vorhandene Sonderrücklage in Höhe von 41.939,14 € reicht aus, um den Anstieg der Gesamtausgaben abzudecken und ermöglicht zusätzlich eine spürbare Gebührensenkung für den Kalkulationszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016.

Vergleichsberechnung alte/neue Abwassergebühren:

Ausgangswert 110 m³ Schmutzwasser
 Ausgangswert 200 m² abflussrelevante Grundstücksfläche

Jahresgebühr mit den alten Gebührensätzen

110 m ³	x	3,70 €/m ³	=	407,00 €
200 m ²	x	1,00 €/m ²	=	<u>200,00 €</u>
Gesamt				607,00 €

Jahresgebühr mit den neuen Gebührensätzen

110 m ³	x	4,10 €/m ³	=	451,00 €
200 m ²	x	0,80 €/m ²	=	<u>160,00 €</u>
Gesamt				611,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	4,10 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,80 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 8 **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Schmutzwassergebühr i.H.v. derzeit 3,70 €/m³ auf 4,10 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr i.H.v. derzeit 1,00 €/m² auf 0,80 €/m² ab dem 01.07.2013 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18. Februar 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

(3) § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Holzkirchen, XX.XX. 2013
Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
--

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren durchzuführen. Ein entstandener Überschuss ist der Sonderrücklage – Wasserversorgung- zuzuführen. Im Falle eines Defizits wird dieses der Sonderrücklage entnommen.

Gesamteinnahmen:

Die Gesamteinnahmen belaufen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr auf 89.725,39 €. Kalkuliert wurden Einnahmen in Höhe von 88.014 €. Dies bedeutet Mehreinnahmen in Höhe von 1.711,39 €. Zurückzuführen ist dies auf einen geringfügig höheren Wasserverbrauch als geplant.

Gesamtausgaben:

Die Gesamtausgaben belaufen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr auf 75.979,58 €. Die Kalkulation weist Gesamtausgaben in Höhe von 75.024 € aus. Dies bedeutet Mehrausgaben in Höhe von 955,58 €.

Sonderrücklage –Wasserversorgung-:

	Kalkulation	Ist-Ergebnis
Beginn HJ 2012	- 19.909,58 €	- 19.909,58 €
Zuführung HJ 2012	+ 12.990,14 €	+ 13.745,81 €
Endstand HJ 2012	- 6.919,44 €	- 6.163,77 €

Der Gemeinderat nimmt das Zahlenwerk der Nachkalkulation und die hierzu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 10 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Wasserversorgung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von 13.745,81 €. Der kalkulierte Überschuss lag bei 12.990,14 €.

Die Sonderrücklage –Wasserversorgung- weist nach der Zuführung des Überschusses aus dem Jahre 2012 zum Beginn des Haushaltsjahre 2013 noch einen negativen Bestand in Höhe von 6.163,77 € aus.

Für den künftigen Kalkulationszeitraum sind 2 grundlegende Änderungen in der Gebührekalkulation vorgesehen.

Zum einen ist beabsichtigt, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Des Weiteren ist geplant, die Berechnungsmethode der Grundgebühr grundlegend zu ändern.

Erläuterung:

Kalkulationszeitraum:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bisher wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen wurden jeweils der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zugeführt bzw. entnommen.

Die Einbeziehung des vorhandenen Gesamtdefizites bzw. Gesamtüberschusses am Ende des einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Wasserpreisen geführt. Die positiven/negativen Bestände der Sonderrücklage wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Im Bereich der Wasserversorgung ist das Defizit der Sonderrücklage mittlerweile nahezu ausgeglichen, daher ist der Zeitpunkt günstig, eine Umstellung des Kalkulationszeitraums vorzunehmen.

Grundgebühr:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG kann zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden, die so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet.

Grundgebührenbemessung:

- Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhalte-/ Fixkosten).
- ca. 80 % - 90 % der gebührenfähigen Kosten stellen Fixkosten dar. Keine Fixkosten sind z.B. Stromkosten.
- Verbrauchsunabhängige Kosten können maximal zur Hälfte über Grundgebühren umgelegt werden, das sind rund 40 % der gebührenfähigen Kosten.

Seit jeher wurden für Anwesen, bei denen der sog. Hauszähler im Einsatz ist (4 m³ Dauerdurchfluss), 12,27 €/Jahr an Grundgebühren erhoben. Eine detaillierte Berechnung der Grundgebühr fand bislang nicht statt. Der Wert von 12,27 €/Jahr entspricht einer Monatspauschale von 1,02 € (vor der Euroumstellung 2,00 DM/Monat).

Nachdem immer mehr Anwesen keinen bzw. nur einen sehr geringen Wasserverbrauch aufweisen, ist es aus Gründen der Gebührengerechtigkeit angezeigt, die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr zu überdenken.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, künftig 25% der gebührenfähigen Ausgaben über die Grundgebühr zu erheben. Bei dem gewählten Prozentsatz von 25 % wird die Obergrenze von ca. 40 % am Gesamtaufkommen deutlich eingehalten.

Die Gebührenkalkulation zeigt auf, dass bei Umlage von 25% der Gesamtausgaben auf die Grundgebühr sich je Anwesen ein Gebührensatz von 55,73 €/Jahr errechnet.

Es ist beabsichtigt, für Anwesen bei denen der sog. Hauszähler (4 m³ Dauerdurchfluss) im Einsatz ist, eine Grundgebühr in Höhe von 50,00 €/Jahr festzusetzen. Der höhere Gebührensatz für Anwesen, bei denen Wasserzähler mit einem größeren Dauerdurchfluss verwendet werden, ist mit den höheren Bezugskosten für die entsprechenden Wasserzähler begründet.

Wasserverbrauchsgebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührensenkung für den beabsichtigten Kalkulationszeitraum möglich ist. Die Gebührensenkung ist damit begründet, dass zum einen das Defizit aus früheren Kalkulationszeiträumen nahezu abgebaut ist und zum anderen, dass künftig ein höherer Anteil über die Grundgebühr eingehoben wird.

Vergleichsberechnung alte/neue Wasserverbrauchsgebühren:

Ausgangswert 110 m³ bezogene Wassermenge
 Ausgangswert 4 m³ Dauerdurchfluss Wasserzähler

Jahresgebühr mit den alten Gebührensätzen:

110 m ³	x	2,20 €/m ³	=	242,00 €
Grundgebühr		12,27 €/Jahr	=	<u>12,27 €</u>
Zwischensumme				254,27 €
7 % Mehrwertsteuer				<u>17,79 €</u>
Gesamt				272,06 €

Jahresgebühr mit den neuen Gebührensätzen:

110 m ³	x	1,60 €/m ³	=	176,00 €
Grundgebühr		50,00 €/Jahr	=	<u>50,00 €</u>
Zwischensumme				226,00 €
7 % Mehrwertsteuer				<u>15,82 €</u>
Gesamt				241,82 €

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt die Wasserverbrauchsgebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 wie folgt festzusetzen:

Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	4 m ³ /h	50,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	10 m ³ /h	70,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss über	16 m ³ /h	150,00 €/Jahr (netto)

Wasserverbrauchsgebühr 1,60 €/m³ (netto)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6
Nein: 1
 Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Gebührensätze ab dem 01.07.2013 wie folgt festzusetzen:

Grundgebühren	derzeit	ab dem 01.07.2013
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m ³	12,27 €/Jahr	50,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m ³	15,34 €/Jahr	70,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m ³	18,41 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m ³	21,47 €/Jahr	150,00 €/Jahr
Wasserverbrauchsgebühr	2,20 €/m ³	1,60 €/m ³

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Nachstehend der entsprechende Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18. Februar 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	70,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	150,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

(4) § 16 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Holzkirchen, XX.XX.2013
Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf Fl.Nr. 148, Nähe Aalbach, Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 29.11.2010 wurde eine Baugenehmigung für den Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh erteilt. Mit Unterlagen vom 21.01.2013, eingegangen am 31.01.2013 wird nun die Genehmigung für einen Anbau an die bestehende Lagerhalle beantragt.

Geplant ist im Einzelnen ein Anbau bzw. eine Erweiterung mit den Abmessungen 6,60 m x 8,00 m und einem flachgeneigten Pultdach an der südlichen Giebelseite der bestehenden Halle.

Das Vorhaben liegt in Ortsrandlage von Wüstenzell in der Nähe des Aalbachs und im Bereich einer 20 KV-Freileitung. Nachdem die bestehende Halle eine Baugenehmigung erteilt wurde, ist auch für den beabsichtigten Anbau von einer baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit auszugehen. Auf die Erörterung der Aspekte Außenbereich, landwirtschaftliche Privilegierung etc. im Rahmen der damaligen Einvernehmensentscheidung wird hierzu verwiesen. Die Beurteilung der Aspekte Nähe zum Aalbach bzw. Hochwasserabflussbereich sowie die Lage im Bereich der 20 KV-Leitung obliegt der Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde bzw. Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6
Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 13.1 Jagdrecht, Ausschreibung der Verpachtung des Eigenjagdrevieres -A- der Gemeinde Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Würzburg hat mit Bescheid vom 18.01.2012 die jagdbare Fläche der Angliederungsjagdgenossenschaft Holzkirchen –Nord- dem Eigenjagdrevier –A- der Gemeinde Holzkirchen zugeschlagen.

Die Bayer. Staatsforsten haben mit Schreiben vom 07.03.2012 der Gemeinde Holzkirchen einen Flächentausch angeboten. Ziel dieses Flächentausches ist es, die Jagdgenossenschaft Holzkirchen zu erhalten.

Die Bay. Staatsforsten haben der Gemeinde Holzkirchen trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfragen bislang noch kein konkretes Angebot zum Flächentausch unterbreitet. Ob und wann die Bayer. Staatsforsten ein für die Gemeinde Holzkirchen annehmbares Angebot zum Flächentausch vorlegen, ist unbestimmt.

Nachdem derzeit nicht absehbar ist, ob und wann ein Flächentausch zwischen der Gemeinde Holzkirchen und der Bay. Staatsforsten zustande kommt, sollte die vertragslose Bejagung des Eigenjagdrevieres –A- beendet werden.

Zum Beginn des nächsten Jagdjahres am 01.04.2013 sollte das Eigenjagdrevier –A- aus Gründen der Rechtssicherheit verpachtet werden.

Im zu schließenden Jagdpachtvertrag ist eine Klausel aufzunehmen, dass sofern der Flächentausch mit den Bay. Staatsforsten zustande kommt, die jagdbare Fläche des Eigenjagdrevieres –A- der Gemeinde Holzkirchen entsprechend verringert wird.

Die Bekanntmachung der Neuverpachtung des Eigenjagdrevieres –A- erfolgt über Anschlag an den Gemeindetafeln in beiden Ortsteilen.

Nachstehend der Text der Bekanntmachung:

Die Gemeinde Holzkirchen verpachtet ab dem 01.04.2013 für 9 Jahre im Wege der freihändigen Vergabe das Eigenjagdrevier –A-. Das Revier umfasst 248 ha, davon 155 ha Wald und 93 ha Feld. Schriftliche Angebote sind bis zum 15.03.2013 an die Gemeinde Holzkirchen, Herrn 1. Bürgermeister Beck, Nibelungenstraße 1, 97292 Holzkirchen zu richten.
--

Die Vergabe erfolgt rechtzeitig vor Beginn des nächsten Jagdjahres am 01.04.2013 in der März-Sitzung des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 13.2 ILEK, Ortsworkshop in Holzkirchen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am 25.02.2013 um 19.00 Uhr im Pfarrheim Wüstenzell ein Ortsworkshop stattfindet. Die Mitglieder des Gemeinderates sollten nach Möglichkeit teilnehmen.

TOP 13.3 Grundversorgung mit Lebensmitteln in der Gemeinde Holzkirchen

Der Vorsitzende informiert über ein Gespräch mit der Firma LHG-Lebensmittelhandelsgesellschaft aus Eibelstadt hinsichtlich der Möglichkeit einer Realisierung eines Dorfladens in Holzkirchen.

Die Konzeption der LHG sieht vor, einen Dorfladen als sog. Genossenschaftsmodell zu betreiben.

Folgende Eckpunkte liegen diesem Modell zu Grunde:

- Bürgen sollen mitarbeiten bei der Herstellung und Betrieb des Dorfladens
- Abfrage des benötigten Bedarfs mittels Fragebogen über das Mitteilungsblatt
- die Mitglieder der Genossenschaft werden am Gewinn und Verlust beteiligt

Im Gemeinderat wird der Wunsch geäußert, zunächst einen Dorfladen zu besichtigen. Anschließend wird über die Weiterverfolgung dieses Projektes beraten.

Der Vorsitzende sagt zu, einen entsprechenden Besichtigungstermin zu organisieren.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer